



WWA Bad Kissingen – Kurhausstraße 26 - 97688 Bad Kissingen

Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
Rathausgasse 2
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

nur per Mail an:
bauverwaltung@bad-neustadt.de

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
02.07.2021	2-4622-NES-15574/2021	+49 (971) 8029-113 Simon Engel	12.08.2021

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Stadt Bad Neustadt a. d. Saale (NES3), Landkreis Rhön-Grabfeld;
Bebauungsplan "Nördlich von-Guttenberg-Straße"
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an oben genannten Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen nimmt als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

1. Einwendungen aufgrund rechtlicher Verbote der Bauleitplanung

1.1 Lage im Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet

Die Lage im quantitativen Heilquellenschutzgebietes „Bad Neustadt a. d. Saale“ ist unter Punkt 2.4 der Begründung korrekt beschrieben.

1.2 Lage im vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Außenbereich

Nicht betroffen.



Standort
Kurhausstr. 26
97688 Bad Kissingen

Telefon / Telefax
+49 971 8029-0
+49 971 8029-299

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-kg.bayern.de
www.wwa-kg.bayern.de

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Nicht betroffen.

3. Eigene Vorhaben des Wasserwirtschaftsamtes

Es liegen keine Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

4.1 Oberirdische Gewässer

Es befindet sich kein Oberflächengewässer im Wirkungsbereich des Vorhabens.

4.2 Überflutungen infolge von Starkregen

Bei Starkregenereignissen kann es zu Überflutungen durch wild abfließendes Wasser kommen.

Vorschlag für Festsetzungen:

Ergänzung Festsetzung 1.6: „Wege und Plätze sind so anzulegen, dass anfallendes Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen schadlos in die Rückhaltungen abgeleitet wird und zu keiner Verschärfung der Hochwassersituation bei Dritten, insbesondere der Unterlieger, führt.“

4.3 Grundwasser

Der Geltungsbereich liegt im Karstgebiet „Mittlerer Muschelkalk“.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht zulässig.“

„Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grundwasser sichern muss.“

„Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.“

4.4 Altlasten und Bodenschutz

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

4.5 Wasserversorgung

Die Bedarfsdeckung & Löschwasserversorgung erfolgt über die Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale.

4.6 Abwasserentsorgung

Das Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen und im bestehenden Mischsystem des Abwasserzweckverbandes Saale-Lauer erschlossen. Das getrennt gesammelte Niederschlagswasser wird über ein Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von 23 m³ gedrosselt.

Da der Untergrund und die Örtlichkeit nicht für eine Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers geeignet ist und kein geeigneter Vorfluter für eine Ableitung vorhanden ist besteht mit der gewählten Lösung aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Für das Entwässerungskonzept geben wir folgende Hinweise:

Die unter Punkt 5.4 „Überflutungsnachweis“ (Seite 13) ermittelten Flächen ($V_{\text{Rück}}$) für den 100-jährlichen 5 Minuten Regen sind aus unserer Sicht nicht plausibel. Hier sollte das Ingenieurbüro die Ergebnisse nochmal überprüfen.

4.7 Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen in der vorgelegten Form keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Vorschläge und Hinweise in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Die Wasserrechtsverwaltung am Landratsamt Rhön-Grabfeld erhält eine digitale Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

Simon Engel

Abteilungsleiter Rhön-Grabfeld